

Bedingungen für die Nutzung der ConsiWare Software Applikation zur digitalen Verwaltung von Konsignationslagern und ergänzende Leistungen

(Stand 01/2020)

I. Gegenstand und Leistungen

1. Die folgenden Bedingungen gelten für die entgeltliche Einräumung von Nutzungsrechten an der ConsiWare Software Applikation (nachfolgend Software Applikation) zur digitalen Verwaltung von Konsignationslagern zugunsten des Kunden durch die (ad)Venture GmbH (nachfolgend „Anbieter“).
2. Art und Umfang der Leistungen der Software Applikation und eventuelle ergänzende Leistungen sowie die monatlichen Entgelte für die Nutzung der Software ergeben sich aus der Anlage zu diesen Nutzungsbedingungen.
3. Die vom Anbieter erbrachten Leistungen stellen keine Buchführung von Warenbeständen nach handelsrechtlichen Grundsätzen dar. Die ordnungsgemäße Buchführung der Bestände obliegt dem Kunden.
4. Rechte und Pflichten aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag bestehen ausschließlich zwischen den Vertragsparteien.

2. Mit den vom Kunden festgelegten Zugangsdaten ist zeitgleich jeweils nur ein Zugriff auf die Funktionen der Software Applikation möglich.
3. Die Nutzung ist auf die nach dem Vertrag vorgesehenen Funktionen, wie in der Anlage beschrieben, beschränkt. Darüber hinausgehende Rechte werden dem Kunden nicht eingeräumt.

Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt:

- die Software Applikation Dritten zur Nutzung zu überlassen oder diesen zugänglich zu machen; keine Dritten im Sinne dieser Vorschrift sind Mitarbeiter des Kunden, sofern sie die Software Applikation im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für den Kunden nutzen.
- die Software Applikation oder sonstige Inhalte des Webangebots (Texte, Bilder, etc.) zu vervielfältigen, verbreiten, bearbeiten oder in sonstiger über das vertragliche Nutzungsrecht hinausgehender Weise zu nutzen.

Die Verlinkung von Inhalten des Webangebots des Anbieters ist ausdrücklich untersagt.

II. Nutzungsrechte

1. Dem Kunden wird für die Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Funktionen der Software Applikation wie in der Anlage festgelegt mittels Telekommunikation über einen Internet-Browser oder eine mobile App für smart devices (Smartphone, Tablet) eingeräumt.

III. Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Anbieter erhebt, verarbeitet und nutzt im Rahmen der Vertragsdurchführung Daten des Kunden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesem

Zweck kann er im Rahmen des gesetzlich zulässigen die Daten auch an verbundene Unternehmen, externe Dritte oder sonstige Dienstleister weitergeben.

IV. Haftung

1. Der Anbieter haftet dem Kunden im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag unbeschränkt.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt.

Im Übrigen haftet der Anbieter dem Kunden in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

3. Eine verschuldensunabhängige Haftung wegen bei Vertragsschluss vorliegender Mängel ist ausgeschlossen. Eine Haftung gemäß den Ziffern 1 und 2 wird davon nicht berührt.
4. Eine Haftung gegenüber Dritten aus einem Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Kunden ist ausgeschlossen.
5. Der Anbieter ist nicht für verlinkte externe Inhalte verantwortlich. Er übernimmt keine Gewähr für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit und haftet nicht für die Inhalte.

V. Höhere Gewalt und Hackerangriffe

1. Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische

Auseinandersetzungen befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2. Die Rechtsfolgen nach Ziffer 1. treten auch ein, wenn und soweit Cyber Attacken, wie beispielsweise Hackerangriffe, die Nutzbarkeit der Funktionen der Software Applikation einschränken.

VI. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Vertragsbeginn ist der Tag des Zustandekommens des Vertrages durch die Annahme des Angebots des Kunden durch den Anbieter.
2. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Monat. Er verlängert sich für den Fall, dass der Vertrag von den Parteien nicht gekündigt wird jeweils um einen Monat.
3. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist jeweils zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung kann über die dafür in der Software Applikation vorgesehene Schaltfläche im Benutzerkonto des Kunden oder in Textform erfolgen. Sofern die Kündigung in Textform erfolgt, ist für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung der Zugang der Erklärung beim Anbieter maßgeblich.

4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund

bedarf der Textform. Ziffer 3. S. 3 gilt entsprechend.

Applikation wird der Kunde dem Anbieter die Störung unverzüglich mitteilen.

VII. Entgelt und Zahlung

1. Das monatliche Entgelt für die Überlassung der Nutzung der Funktionen der Software Applikation ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.
2. Die Zahlung kann erfolgen per
 - Kreditkarte (Visa, Mastercard)
 - Überweisung/Sofortüberweisung
 - Paypal

5. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass im Falle des Hochladens und der Verwendung von Dokumenten keine Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

VIII. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde bzw. Accountinhaber verpflichtet sich, die regelmäßige Abrechnung der aus dem Konsignationslager entnommenen Waren ausschließlich zu den in der ConsiWare Applikation hinterlegten Preisen durchzuführen.
2. Nebenabreden zwischen Kunde bzw. Accountinhaber und Betreiber eines Konsignationslagers, die innerhalb der Applikation einen geringeren Abrechnungsbetrag als den tatsächlichen zum Ergebnis haben, sind unzulässig und geben dem Anbieter bei Bekanntwerden das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Für den Fall der Verletzung der Pflichten aus Abs. 1 und 2 hat der Kunde eine Vertragsstrafe zu zahlen, die das doppelte des entgangenen Entgeltes für die Nutzung der Applikation gem. der Anlage zu diesem Vertrag beträgt.
4. Im Falle einer Fehlfunktion oder sonstigen Störung des Ablaufs der Anwendungen der Software

IX. Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden über vertrauliche Informationen Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages fort. Diese Verpflichtung ist gleichermaßen auf Mitarbeiter wie Dritte zu übertragen, wenn diese Zugang zu vertraulichen Informationen haben.
2. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Absatzzahlen und Know-how.
3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
4. Für den Fall der Verletzung der Pflichten aus Abs. 2 hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zu zahlen. Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben davon unberührt.
- X. Schlussbestimmungen**
1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
 3. Sind beide Parteien des Vertrages Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts so ist der Erfüllungsort Dortmund und der Gerichtsstand Bochum.
 4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so ändert dies an der Wirksamkeit der Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen nichts. Die Parteien werden sich bemühen eine der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Bestimmung zu vereinbaren.
 5. Sämtliche Anlagen zu diesen Nutzungsbedingungen sind Vertragsbestandteil.

ANLAGE

Leistungsbeschreibungen und monatliche Entgelte

I. Beschreibungen zum Leistungsumfang

1. Der Anbieter verpflichtet sich, dem Kunden die Funktionen der Software Applikation über den Monat hinweg 97 % der Zeit zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

2. Das Programm umfasst die Funktionen:

- Vertragsabschluss & Einrichtung

Schließen Sie mit Hilfe von ConsiWare Konsignationsverträge mit Ihren Händlern ab und laden diese zur Nutzung von ConsiWare ein, oder laden Sie Händler zur Nutzung von ConsiWare ein, mit denen bereits ein Vertragsverhältnis zur Konsignation besteht.

- Sortimentsverwaltung

Pflegen Sie Ihr Sortiment in unseren B2B-Webshop ein, über den Händler komfortabel Konsignationswaren bestellen können. Für jeden Vertragspartner können Sie das Sortiment einschränken und individuelle Preislisten hinterlegen.

- Bestellabwicklung

ConsiWare unterstützt im gesamten Bestellprozess: vom Auslösen einer Bestellung durch den Händler, über die Prüfung der Bestellung und die Umlagerung der Waren, bis hin zur Einlagerungsbestätigung.

- Entnahme-Rückmeldung & Abrechnung

In Abhängigkeit der Vertragsbedingungen erzwingt ConsiWare die regelmäßige Rückmeldung von Abverkäufen von Konsignationswaren und unterstützt in der Abrechnung.

- Inventur & Bestandsverfolgung

ConsiWare unterstützt das gesamte Bestandsmanagement der Konsignationsware und erzwingt – in Abhängigkeit der Vertragsbedingungen – Zwischen und/oder Jahresinventuren der Konsignationswaren.

II. Bemessungsgrundlage und Berechnung der Entgelte

1. Das monatliche Entgelt für die Nutzung der ConsiWare Applikation berechnet sich als Provision auf den Netto-Verkaufsbetrag aller Rückmeldungen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Netto-Verkaufsbetrag ist der Betrag, den der Kunde bzw. Accountinhaber an den Betreiber des Konsignationslagers für die in dem jeweiligen Monat zurückgemeldeten Entnahmen in Rechnung stellt, jedoch vor etwaiger Umsatzsteuer.

2. Das Entgelt ist jeweils zum 15. des Folgemonats für den Vormonat zu zahlen. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so

ist das monatliche Entgelt am nächsten Werktag zu zahlen.

3. Das Entgelt ist unabhängig vom Umfang der Nutzung der Applikation bzw. unabhängig von der Zahl der verwalteten Konsignationslager.

Beispiel-Berechnung des Entgelts: ACCOUNT "Fa. Mustermann" - ZEITRAUM 01.01. - 31.01.2020

	Konsignationslager	Netto-Verkaufsbertrag (zurückgemeldete Entnahmen) €	Entgelt ConsiWare	
			in %	€
Rückmeldungen Januar 2020	Konsignationslager 1	1.420,00	2,50%	35,50
	Konsignationslager 2	960,50	2,50%	24,01
	Konsignationslager 3	1.840,30	2,50%	46,01
	Konsignationslager 4	75,90	2,50%	1,90
		Provisionsbetrag (netto)		107,42
		Umsatzsteuer	19%	20,41
		Provisionsbetrag (brutto)		<u>127,83</u>